

**Einkaufsbedingungen der BCM Kosmetik GmbH (BCM)**

**Messenhäuser Str. 22, D-63128 Dietzenbach**

Stand 01.05.2019

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und BCM Kosmetik GmbH sowie den mit BCM verbundenen Unternehmen einschließlich Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung (nachfolgend kurz BCM) richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen, zwischen dem Lieferanten und BCM getroffenen Vereinbarungen. Sie gelten für Kauf-, Werk- und Werklieferverträge einschließlich Beratungen und sämtliche damit einhergehende Nebenleistungen (nachfolgend, soweit nicht anders bezeichnet, zusammenfassend „Lieferung/-en“). Diese werden mit Auftragsbestätigung bzw. Auftragsannahme durch den Lieferanten anerkannt. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung.
- 1.2. Verträge, Aufträge, Bestellungen, Vereinbarungen und ähnliches sowie Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen der Textform (z.B. E-Mail oder Telefax). Mündliche Absprachen sind nur nach Bestätigung in Textform durch BCM verbindlich.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als BCM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn BCM in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widerspricht BCM hiermit. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Hat der Lieferant der Geltung dieser Einkaufsbedingungen widersprochen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages / der Bestellung dadurch nicht berührt. Für sich widersprechende Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht Einzelabreden getroffen wurden. Das Schweigen auf vom Lieferanten mitgeteilte abweichende Bedingungen gilt nicht als Zustimmung.
- 1.4. Diese deutschsprachige Version findet auf alle Verträge und Bestellungen Anwendung, die in deutscher Sprache abgefasst wurden.
- 1.5. Diese Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur gegenüber Unternehmern im Sinne des §14 BGB.

**2. Angebote**

- 2.1. Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage von BCM zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenfrei zu erfolgen, sie sind für den Lieferanten für den Zeitraum von mindestens einem Monat verbindlich. Angebote begründen keine Verpflichtung für BCM.

**3. Bestellungen**

- 3.1. Bestätigt der Lieferant Bestellungen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, ist BCM zum Widerruf berechtigt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei BCM.
- 3.2. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferung oder Leistung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch BCM.
- 3.3. Mit der Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigefügte Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen Bestandteil der Vereinbarung. BCM behält sich an diesen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von BCM, die in Textform zu erklären ist. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Erfüllung der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie BCM unaufgefordert zurückzugeben.

- 3.4. Im gesamten Schriftwechsel, insbesondere auf Rechnungen und Versandpapieren, ist die BCM Bestellnummer einschl. Bestelldatum und Positionsnummer anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von BCM zu vertreten.
- 3.5. Soweit Teillieferungen vereinbart wurden, sind Lieferabrufe von BCM verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen widerspricht.
- 3.6. BCM kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes, insbesondere in der Textur, verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

#### **4. Preise**

- 4.1. Alle in Angeboten bzw. Bestellungen aufgeführte Preise verstehen sich inklusive aller Verpackungs- und sonstiger Zusatzkosten, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Transportkosten sind separat auszuweisen.
- 4.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 4.3. Preiserhöhungen sind mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich anzukündigen. Sie treten erst in Kraft, wenn zwischen beiden Parteien eine einvernehmliche Lösung vereinbart wurde.

#### **5. Liefertermine und Fristen**

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Fristen beginnen mit dem Bestelldatum. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, BCM umgehend unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer davon zu unterrichten, wenn absehbar ist, dass Termine bzw. Fristen nicht eingehalten werden können.
- 5.3. Der Lieferant gerät bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen ohne weitere Mahnung in Verzug. BCM kann unbeschadet weiterer Schadensansprüche 0,5% des Auftragswertes pro angefangene Verzugswoche als Schaden geltend machen. Dieser Schaden kann auch verlangt werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme der Lieferung bedarf. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges BCM kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4. BCM ist nicht verpflichtet, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin anzunehmen. Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin angenommen, so ist BCM berechtigt, angemessene Lager- und Handlingkosten für die Lagerung bis zum vereinbarten Liefertermin zu berechnen.

#### **6. Lieferungen**

- 6.1. Die Lieferung muss genau in Ausführung, Art, Menge, Beschaffenheit und Einteilung der Bestellung bzw. der Liefereinteilung von BCM entsprechen.
- 6.2. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den neuesten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 6.3. Jede Lieferung sollte möglichst aus einer Charge stammen, d.h. eine homogene Einheit bilden. Die Chargennummer ist auf jedem Gebinde und auf jedem Lieferschein zu vermerken
- 6.4. Die Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.
- 6.5. Bei Lieferungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.

- 6.6. Importierte Ware ist verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 6.7. Der Lieferant ist verpflichtet, BCM über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Ware oder deren Änderung bereits in seinem Angebot ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
- 6.8. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von der Ware und Rechnung, abzuschicken. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.
- 6.9. Die Lieferung hat während der Öffnungszeiten der Warenannahme zu erfolgen, die auf der Bestellung bzw. dem Warenabruf mitgeteilt werden.
- 6.10. Der Lieferant hat die Versandvorschriften von BCM und des Frachtführers einzuhalten. Die BCM Versandvorschriften sind im Dokument „Logistik-Anforderungen für die Anlieferung bei BCM“ definiert. Diese gelten als mit dem Lieferanten vereinbart. In allen Versandpapieren (wie z. B. Lieferscheinen), Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern und Zeichen des ständigen Mitarbeiters von BCM sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge anzugeben.
- 6.11. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 6.12. Die Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, der Transportversicherung bis zu einem Warenwert von 30.000 € sowie sämtlicher sonstigen Nebenkosten trägt der Lieferant. RVS/SVS darf nicht berechnet werden.
- 6.13. Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- 6.14. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklärt sich BCM ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 6.15. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für BCM erstellten Softwareprogrammen ist daneben auch das Softwareprogramm im Quellformat zu liefern.

## **7. Mengenabweichungen**

- 7.1. Mehrlieferungen von bis zu 3% werden von BCM akzeptiert. Bei einer Mehrlieferung von bis zu 3% ändert sich der für eine Lieferung vereinbarte Stückpreis nicht. Mehrlieferungen von mehr als 3% kann BCM zurückweisen. Anfallende Kosten sind dann vom Lieferanten zu tragen. Weist BCM die Mehrlieferung von mehr als 3% nicht zurück, werden BCM und der Lieferant eine Vereinbarung über eine angemessene Anpassung des Stückpreises treffen.
- 7.2. Bei Gewichtsabweichungen gilt das beim Wareneingang festgestellte Gewicht, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde.
- 7.3. Minderlieferungen sind ein Mangel. BCM stehen für diesen Fall die gesetzlichen Mängelansprüche zu, mit der Maßgabe, dass BCM berechtigt ist, eine Nachlieferung zu fordern, die vom Lieferant zu leisten ist, ohne dass er sich auf den Einwand eines unverhältnismäßigen Mehraufwandes berufen kann.

## **8. Qualität, Dokumentation und Audit**

- 8.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die innerhalb Deutschlands und der EU geltenden Vorschriften und Regelwerke, insbesondere für den Bereich der Kosmetik (etwa EU-Kosmetikverordnung, OECD Guide Lines, REACH) einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch ihn anzugeben. Falls zutreffend, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise bei Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind BCM unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2. Der Lieferant hat, soweit von BCM gewünscht, vor und während der Produktion Muster kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auch unmittelbar die Produktqualität zu kontrollieren und zu überwachen. Auf Verlangen von BCM sind SPC-Kontrollen (Statistische Prozess Kontrollen) durchzuführen.
- 8.4. Als Qualitätsmerkmale und Bestandteil der Bestellung von BCM gilt für Hauptmerkmale ein AQL (Accepted Qualifying Level) 1,0 und für Nebenmerkmale ein AQL 1,5. BCM hat das Recht – nach vorheriger schriftlicher Ankündigung – als geringstzulässige Fehlerquote ein AQL 0,65 zu verlangen. Als Prüfniveau wird PN=II angenommen.
- 8.5. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung von BCM einen Nachweis über sein Qualitätssicherungssystem und die bestehenden Qualitätsnormen in seinem Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass sein Qualitätssicherungssystem adäquat, effizient und verlässlich ist und sämtliche Prozesse in seinem Bereich vollständig erfasst.
- 8.6. BCM ist berechtigt, den Lieferanten zu prüfen („Audit“). Die Überprüfung erfolgt durch Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Lieferanten, hinsichtlich seiner Qualitäts- und Kapazitätsfähigkeit, ob die Vertragsgegenstände den Vorgaben von BCM entsprechen, vorausgesetzt, BCM kündigt die Prüfung 15 Tage im Voraus schriftlich an. Die Prüfung erfolgt nach einer vor dem Audit festgelegten Agenda und orientiert sich an den Forderungen der relevanten ISO, nationalen Normen und Gesetzen für den Verwendungszweck des zu auditierenden Produktes oder der zu auditierenden Produkte, Gegenstände oder Dienstleistungen.
- 8.7. Audits finden in verschiedenen Intervallen statt, im Regelfall alle 2 Jahre.
- 8.8. Der Lieferant verpflichtet sich, bei dem Audit BCM in angemessenem Rahmen zu unterstützen und BCM hinreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren, die für das betroffene Produkt oder die betroffenen Produkte, Gegenstände oder Dienstleistungen relevant sind.
- 8.9. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind BCM oder einem von BCM beauftragten Dritten, der von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, vorzulegen. Werden bei einer solchen Überprüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass BCM nicht für Kosten einzustehen hat, die dem Lieferanten durch die Mithilfe bei einem Audit entstehen.
- 8.10. Der Lieferant stellt BCM die Ware bzw. diesen Vertrag betreffende erforderliche Informationen, Unterlagen, wie Muster, Rezepturen, Zeichnungen, etc. kostenlos zur Verfügung.
- 8.11. Sind für die Ware Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die bei ihm anfallenden Prüfkosten. BCM trägt die eigenen Prüfkosten. Der Lieferant hat die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüftermin verbindlich anzuzeigen und mit BCM den Prüftermin zu vereinbaren. Wird der Liefergegenstand zu diesem Termin nicht vorgestellt oder muss die Prüfung wegen festgestellter Mängel wiederholt werden, so gehen die Prüfkosten von BCM zu Lasten des Lieferanten. Für Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant alle Kosten.
- 8.12. Neben produkt-, gegenstands- und prozessbezogenen Audits sind bei dem Lieferanten die Durchführung von „Social Audits möglich.“ Social Audits finden zu Beginn der Geschäftsbeziehung statt und werden im Regelfall alle 2 Jahre wiederholt. Social Audits können im Rahmen des Produkt- bzw. Prozessaudits stattfinden, können aber auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Social

Audits sollen die Anforderungen von BCM an den Umgang mit Mitarbeitern prüfen. Schwerpunkte des Social Audit sind z.B. die Umsetzung der Sozialgesetzgebung, Korruption, Arbeitsumfeld, Arbeitsplatzgestaltung, Mitarbeitermotivation und Zufriedenheit, Kinderarbeit etc.

8.13. Der Lieferant hat Unterlieferanten zu den vorstehenden Punkten zu verpflichten.

## **9. Rechnungen, Zahlungen, Gefahrübergang, Abnahme**

- 9.1. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu schicken und dürfen nicht vor Versand der Ware abgeschickt werden.
- 9.2. Rechnungen müssen den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die BCM Auftragsnummer und die Versandart enthalten.
- 9.3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen gesondert auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis enthalten.
- 9.4. Folgen wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der Lieferant zu verantworten, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 9.5. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.
- 9.6. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des einwandfreien Waren- und Rechnungseinganges, je nachdem, was zuletzt erfüllt wird, jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 9.7. Sofern die Erbringung einer Werkleistung Gegenstand der Vereinbarung ist, tritt an die Stelle des Wareneingangs die Abnahme.
- 9.8. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen.
- 9.9. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen minus 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen per Banküberweisung.
- 9.10. Der Lieferant kann Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BCM abtreten.
- 9.11. BCM gerät erst durch erste Mahnung durch den Lieferanten in Zahlungsverzug.
- 9.12. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet BCM keine höheren als die gesetzlichen Verzugszinsen i. S. v § 288 Abs. 2 BGB.
- 9.13. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei dem von BCM angegebenen Bestimmungsort und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch BCM, auf BCM über. Die Inbetriebnahme, Nutzung oder Zahlung ersetzen die Abnahmeerklärung von BCM nicht und sind in keinem Fall eine Abnahme. Dies gilt auch, wenn BCM aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung "ab Werk" erfolgt.
- 9.14. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.

## **10. Haftung**

- 10.1 Außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von BCM für entgangenen Gewinn und andere reine Vermögensschäden ausgeschlossen.
- 10.2 Die Haftung von BCM für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist auf 1.000.000 Euro begrenzt, mit Ausnahme von
  - (i) Vorsatz
  - (ii) grober Fahrlässigkeit
  - (iii) schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen,
  - (iv) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und

(v) Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

- 10.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die außervertragliche Haftung.
- 10.4 Eine weitere Haftung von BCM ist ausgeschlossen.

## **11. Gewährleistung, Mängelhaftung, Verjährung**

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche von ihm gelieferte Waren und erbrachte Werk- und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen wird er BCM unverzüglich unterrichten.
- 11.2. Hat der Lieferant Bedenken gegen eine von BCM gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.3. Mängel der Lieferung hat BCM, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich in Textform anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 11.4. Mängel gelten als rechtzeitig geltend gemacht, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang, bei verborgenen Mängeln zwei Wochen nach Feststellung, dem Lieferanten angezeigt werden.
- 11.5. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist deren Absendung durch BCM.
- 11.6. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen auf Stichproben nach DIN ISO 2859 (Verfahren und Tabellen für Stichprobenprüfung anhand qualitativer Merkmale, allgem. Prüfniveau II). Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. § 377 HGB gilt nicht, sofern es sich um verborgene Mängel handelt.
- 11.7. BCM stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall ist BCM berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.8. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von BCM gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann BCM die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten von BCM selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen. In dringenden Fällen, in denen es nicht möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden in Kenntnis zu setzen und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, können die Mängel von BCM im Interesse eines ungestörten Produktionsablaufes ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen diesem in Rechnung gestellt werden. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 11.9. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen allgemeinen gültigen Regelwerken eine längere Verjährungsfrist/ Haltbarkeit der Produkte ergibt/ vorgegeben wird.
- 11.10. Für jede Mangelbearbeitung, die der Lieferant zu verantworten hat, wird unabhängig von anderen Forderungen eine Kostenpauschale für die Bearbeitung in Höhe von 250,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass in Folge der Mangelbearbeitung BCM kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 11.11. Sofern die vom Lieferanten gelieferten Waren entgegen der Vereinbarung nicht frei von Rechten Dritter sind, ist der Lieferant zum Ersatz des BCM daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn dieser die Rechte Dritter kannte oder hätte kennen müssen.

## **12. Produkthaftung, Regress**

- 12.1. Sofern BCM im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufes von seinen Kunden in Anspruch genommen wird und diese Inanspruchnahme auf einen Mangel der vom Lieferanten gelieferten Waren beruht, verjähren Regressansprüche erst nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab Anlieferung der Waren bei BCM.
- 12.2. Insofern BCM von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, BCM auf erste Aufforderung freizustellen, insofern die Ursache im Herrschaftsbereich des Lieferanten liegt.
- 12.3. Ist in Folge einer Produkthaftung eine Rückrufaktion notwendig und liegt die Ursache im Herrschaftsbereich des Lieferanten, so hat der Lieferant BCM von den dabei anfallenden Aufwendungen und Kosten auf erste Aufforderung freizustellen.
- 12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer der Geschäftsbeziehung eine Produkthaftpflichtversicherung und, insofern angebracht, eine Transportversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckung abzuschließen.

## **13. Schutzrechte**

- 13.1. BCM darf die Lieferung einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen, sofern die Lieferung speziell nach Anforderung von BCM erstellt wurde. Die Lizenzgebühren für die Nutzung von Patent- und/oder Schutzrechten durch BCM sind in dem vereinbarten Lieferpreis enthalten und durch Zahlung abgegolten.
- 13.2. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Lieferant bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen sowie zur Änderung darf BCM Unterlagen Dritten überlassen.
- 13.3. Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.4. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union veröffentlicht ist.
- 13.5. Er stellt BCM und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 13.6. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von BCM übergebenen Texturen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Waren nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

## **14. Geheimhaltung, Informationen und Unterlagen**

- 14.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Hierzu zählen u.a. überlassene Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Form- und Spezialwerkzeuge, Druckvorlagen, Korrektur- und Mustersendungen sowie sonstige Unterlagen.
- 14.2. Alle Unterlagen, wie Zeichnungen, Entwürfe, technische Unterlagen, Muster, Rezepturen, Texturen, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, usw., die von BCM dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen werden, bleiben Eigentum von BCM; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei BCM. Der Lieferant hat BCM einschließlich aller angefertigten Duplikate, diese sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur

Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung zwingend erforderlich ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

- 14.3. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für BCM, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von BCM gefertigten Waren sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung (wie z. B. Geschäftsverbindung) gegenüber Dritten, bedürfen der ausdrücklichen vorherigen in Textform erteilten Zustimmung von BCM. Dies gilt auch für die Bezugnahme in jeglichen Werbemitteln und/oder -arten.
- 14.4. Der Lieferant und BCM schließen eine separate Geheimhaltungsvereinbarung ab, die untrennbarer Bestandteil der Einkaufsbedingungen ist. Ist bereits eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen dem Lieferanten und BCM geschlossen, wird diese untrennbarer Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

## 15. Werkzeuge

- 15.1. Erstellt der Lieferant für BCM Gegenstände, wie Zeichnungen, Entwürfe, technische Unterlagen, Muster, Rezepturen, Texturen, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, usw. teilweise oder ganz auf Kosten von BCM, so gilt der Punkt 13 entsprechend, wobei BCM durch Bezahlung Eigentümer dieser Gegenstände wird, auch wenn diese im Besitz des Lieferanten verbleiben. Die Gegenstände sind eindeutig zu kennzeichnen. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für BCM unentgeltlich; BCM kann jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand heraus verlangen.
- 15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorstehend genannten Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Er ist zudem verpflichtet, die vorstehend genannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant BCM schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; BCM nimmt die Abtretung an. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung der Gegenstände, verpflichtet er sich, diesen in gleicher Weise zu verpflichten. Seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster tritt er BCM bereits jetzt ab. BCM nimmt die Abtretung an.
- 15.3. Die vorstehend genannten Gegenstände dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die BCM aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

## 16. Eigentumsvorbehalt für Beistellungen des Käufers

- 16.1. Das Eigentum an sämtlichen vom Lieferanten gelieferten Waren geht bei Ablieferung und Abnahme an BCM über.
- 16.2. Die Verarbeitung und Umbildung von BCM dem Lieferanten kostenfrei zur Verfügung gestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren findet ausschließlich für BCM statt. Bei der Verarbeitung mit anderen, BCM nicht gehörenden Waren steht BCM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren (zur Zeit der Verarbeitung) bzw. zum marktüblichen Abverkaufspreis zu (Höchstwertprinzip).
- 16.3. Werden Betriebs- und Hilfsmittel dem Lieferanten zur Nutzung überlassen, so verpflichtet sich der Lieferant, diese als Eigentum von BCM zu kennzeichnen, getrennt von seinem Eigentum zu lagern und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns damit umzugehen.
- 16.4. Der Lieferant haftet für die bei ihm befindlichen Sachen gegenüber Verlust, Beschädigung oder Wertminderung.

## **17. Zahlungseinstellung/Insolvenzverfahren**

- 17.1. Wird über einen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

## **18. Investitionsgüter**

- 18.1. Bei der Bestellung von Investitionsgütern ist BCM berechtigt, die Durchführung der Bestellung am Ort ihrer Durchführung – sei es beim Lieferanten oder an einem sonstigen Ort – zu inspizieren. Der Lieferant ist verpflichtet, BCM Zugang für die Zwecke der Inspektion innerhalb üblicher Betriebszeiten zu verschaffen. Er hat seine Subunternehmer und Zulieferer entsprechend Satz 1 und 2 dieser Ziffer zu verpflichten. Der Lieferant wird BCM bei der Durchführung der Inspektion unterstützen. Er stellt die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel hierzu kostenlos zur Verfügung. Bei der Inspektion festgestellte Mängel der Fertigung des Investitionsgutes hat der Lieferant unverzüglich zu beseitigen. Eine Inspektion lässt das Recht von BCM, nach der Inspektion festgestellte Mängel zu rügen und sonstige Rechte geltend zu machen, unberührt.

## **19. Einhaltung von Compliance-Richtlinien**

- 19.1. Der Lieferant garantiert BCM für seinen Betrieb die Einhaltung aller für den jeweiligen Standort geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit).
- 19.2. Der Lieferant garantiert weiterhin die Einhaltung der Konvention Nr. 138 der ILO.
- 19.3. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, sein unternehmerisches Verhalten an den 10 Prinzipien des Global Compact auszurichten; <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

## **20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 20.1. Erfüllungsort ist der Sitz von BCM, soweit von BCM keine abweichende Empfangsstelle in der Bestellung angegeben wurde. Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist der Sitz von BCM Gerichtsstand. BCM ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 20.2. Für den Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

## **21. Rechtswirksamkeit, Datenschutz**

- 21.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Den Vertragspartnern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, insbesondere das Urteil vom 24.09.2002 – KZR 10/01 – bekannt. Es ist dennoch ausdrücklicher Wille der Vertragspartner, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 21.2. BCM ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern bzw. durch von BCM beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.
- 21.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und seine Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer zur Einhaltung zu verpflichten.

- 21.4. Der Lieferant teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Lieferung und auf das Vertragsverhältnis (z.B. Bankverbindung, Namensänderung, Adressänderungen, Kontaktdaten) auswirken, BCM unverzüglich in Schriftform mit.
- 21.5. Der Lieferant haftet für verursachte Schäden, die durch die Verletzung einer dieser Pflichten entstehen.